BUNDESVEREINIGUNG DER MUSIKVERANSTALTER E.V.

BVMV-Merkblatt: Musik auf Weihnachtsmärkten GEMA-Anmeldungen und wichtige Tarife

(Stand: November 2026, USt)



Die **Weihnachtsmarktsaison 2026/2027** läuft an. Viele BVMV-Mitgliedsunternehmen und Kommunen veranstalten wieder Weihnachts-, Advents- oder Wintermärkte und verwandeln Innenstädte und Plätze mit Lichterglanz, dem Duft von gebrannten Mandeln und festlichen Klängen in lebendige Treffpunkte für das gesellschaftliche Miteinander.

Uns ist bewusst, vor welch vielfältigen organisatorischen Herausforderungen die Ausrichter bei der Planung und Durchführung dieser saisonalen Märkte stehen. Damit beim Thema Musiknutzung alles reibungslos verläuft, haben wir für unsere Mitglieder die wichtigsten **Informationen und GEMA-Tarife für die Musikwiedergabe auf Weihnachtsmärkten** und ähnlichen Events in diesem Merkblatt kompakt zusammengestellt.

1. Die wichtigsten Eckpunkte

→ **Rechtzeitige Vorab-Anmeldung:** Wird auf den Märkten Musik genutzt, ist die Anmeldung rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn bei der GEMA vorzunehmen.

→ **Setlisten bei Live-Musik:** Wird Live-Musik gespielt, ist nach der Veranstaltung die Musikfolge/Setlist bei der GEMA einzureichen (Frist: 4 Wochen).

→ **Fristgerechte Zahlung:** Berechtigte und fällige Forderungen der GEMA bitten wir stets fristgemäß zu begleichen.

→ **BVMV-Mitgliederrabatt:** BVMV-Mitglieder erhalten einen Gesamtvertragsrabatt von 20 %.

Prüfen Sie Ihre geplanten Musiknutzungen für den Weihnachtsmarkt oder ähnliche saisonale Veranstaltungen und melden Sie diese über das GEMA-Onlineportal rechtzeitig an.

Bundesvereinigung der Musikveranstalter e. V.
c/o DEHOGA · Am Weidendamm 1A · 10117 Berlin
www.veranstalterverband.de · info@veranstalterverband.de

2. Wichtige Tarife im Überblick



→ **Bühnenprogramme & Live-Musik (Tarif WM-T)**

Finden auf dem Weihnachtsmarkt Bühnenprogramme oder Auftritte mit Live-Musik statt, kommt der neue Weihnachtsmarkttarif WM-T zur Anwendung. Dieser gewährt gegenüber dem Tarif für Stadtfeste (Tarif U-ST) einen Abschlag von 35 % auf die flächenbezogene Vergütung. Er gilt für Weihnachtsmärkte und ähnliche Veranstaltungen im Freien, ohne Eintritt, im Zeitraum vom 15.11.2026 bis zum 10.01.2027.

Wichtiger Hinweis: Wird Live-Musik gespielt, ist nach der Veranstaltung die Setlist/Musikfolge bei der GEMA einzureichen (Frist gemäß GEMA-Tarifblatt: spätestens 4 Wochen nach der Veranstaltung).

(GEMA-Tarifblatt 2026 unter 4. Anhang & Links)

→ **Reine Hintergrundmusik (Tarif M-U II 5)**

Wird auf dem Weihnachtsmarkt ausschließlich Hintergrundmusik über Lautsprecher abgespielt (ohne Bühnenprogramm oder Live-Musik, kein Veranstaltungscharakter), findet der Tarif M-U II 5 Anwendung. Die Vergütung richtet sich in diesem Tarif im Freien nach der Lautsprecherzahl.

(GEMA-Tarifblatt 2026 unter 4. Anhang & Links)

→ **Gemeinfreie Werke (GEMA-frei)**

Viele traditionelle Weihnachtslieder sind gemeinfrei, sodass hierfür keine Urhebervergütungen anfallen. Auch wenn auf dem Weihnachtsmarkt ausschließlich gemeinfreie Musik gespielt wird, muss die Musiknutzung vorab bei der GEMA angemeldet werden, damit diese die Vergütungsfreiheit im Einzelfall prüfen kann. Hierfür ist die Setlist/Musikfolge über das GEMA-Onlineportal einzureichen.

(Liste der GEMA unter 4. Anhang & Links)

→ **Informationen der GEMA**

Weitere Informationen zu den Tarifen bei der Veranstaltung von Weihnachtsmärkten 2026 erhalten Sie auf der GEMA-Website, insbesondere unter:

https://www.gema.de/de/aktuelles/tarifinformation-weihnachtsmaerkte

https://www.gema.de/de/musiknutzer/kampagnen/weihnachtsmarkte-und-feiern

3. Hintergrund zum Tarif WM-T



Die GEMA und die BVMV haben den Tarif WM-T für Weihnachtsmärkte gemeinsam mit den drei kommunalen Spitzenverbänden (**Deutscher Städtetag**, **Deutscher Landkreistag**, **Deutscher Städte- und Gemeindebund**), der **Bundesvereinigung City- und Stadtmarketing Deutschland** e.V. (bcsd) sowie dem **Deutschen Schaustellerbund** e.V. (DSB) verhandelt.

(Siehe hierzu auch die gemeinsame Pressemitteilung vom 23.09.2025, Link).

Dieser spezielle, interimistische Weihnachtsmarkttarif gewährt bei entsprechenden Musikwiedergaben einen Nachlass von **35 % gegenüber dem Stadtfeste-Tarif** (Tarif U-ST), der vor dem Jahr 2025 auch auf Weihnachtsmärkte Anwendung fand. Der Tarif WM-T gilt für vier Jahre (bis 2028/2029). In dieser Zeit werden die Auswirkungen des Tarifs auf die öffentliche Musiknutzung evaluiert. Ziel ist es, eine dauerhafte und tragfähige Regelung für Weihnachtsmärkte zu etablieren.

4. Anhang & Links



- ✓ GEMA-Tarifblatt WM-T (Weihnachtsmärkte mit Bühnenprogramm/ Live-Musik)
- ✓ GEMA-Tarifblatt M-U (Hintergrundmusik, kein Veranstaltungscharakter)
- ✓ GEMA: Beliebte traditionelle Weihnachtslieder (Im Original frei)

Rechtlicher Hinweis: *Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität dieser Publikation. Sie soll den Mitgliedern der BVMV als Überblick über wichtige Regelungen dienen und sie diesbezüglich sensibilisieren. Sie ist jedoch keine Rechtsberatung und vermag eine anwaltliche Beratung im Einzelfall auch nicht zu ersetzen.*

Das Merkblatt ist ein Produkt der Bundesvereinigung der Musikveranstalter e.V. (BVMV). Es ist urheberrechtlich geschützt. BVMV-Mitglieder können es kostenlos beziehen.

WEIHNACHTSMARKT-TARIF

(INTERIMISTISCH)

Tarif für Unterhaltungsmusik auf Weihnachtsmärkten im Freien ohne Eintrittsgeld

Tarif WM-T

15.11.2026 – 10.01.2027 (2)

Nettobeträge zuzüglich z. Zt. 7 % Umsatzsteuer

I. GELTUNGSBEREICH

Der Tarif WM-T und dessen Vergütungssätze gelten

- für Weihnachtsmärkte, Adventsmärkte und ähnliche saisonale Veranstaltungen mit vorwiegend weihnachtlichem Charakter, bei denen Programmpunkte mit Musik vorkommen, die innerhalb des Zeitraumes von 15.11.2026 bis 10.01.2027 stattfinden.

- ausschließlich für die oben genannten Veranstaltungen, wenn sie im Freien, öffentlich zugänglich und ohne Eintrittsgeld oder sonstigen Kostenbeitrag stattfinden.

- auch für die zusätzliche Hintergrundmusiknutzung mittels Tonträger oder Hörfunk. Veranstaltungstage, an denen keine andere Musiknutzung auf dem Weihnachtsmarkt stattfindet, sind über die Tarifposition M-U II. 5. (Tonträgerwiedergabe) bzw. über die Tarifposition R. II. 2.6.2 (Radiowiedergabe) jeweils nach Anzahl der Lautsprecher zu lizenzieren.

II. VERGÜTUNGSSÄTZE

1. Pauschalvergütungssätze je Veranstaltungstag:

Pauschalvergütungssätze in EUR	
Veranstaltungsfläche	**je Veranstaltungstag**
bis 100 qm	13,81
bis 200 qm	27,62
bis 300 qm	41,43
bis 500 qm	69,13
je weitere 500 qm	69,13

Die Vergütungssätze unter II. 1. gelten je begonnenem Veranstaltungstag. Sollte die Veranstaltung länger als 24 Stunden ununterbrochen dauern, wird jeder Kalendertag als eigener Veranstaltungstag berechnet.

PDF: 13/08/26

Die Veranstaltungsfläche umfasst die gesamte genutzte Straßenfläche – von Stand zu Stand in der Länge und von Häuserwand zu Häuserwand in der Breite. Dazu zählen auch Gehwege, Plätze und Fluchtwege. Flächen für Stände, Tische oder Ähnliches werden nicht abgezogen. Es zählt die gesamte Fläche, die für Besucher zugänglich ist.

III. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Umfang der Einwilligung

Durch die Vergütungssätze sind nur Musiknutzungen laut Geltungsbereich (WM-T I.) in dem der Berechnung zugrunde liegenden Umfang abgegolten. Für die Übertragung der Musiknutzungen in weitere Veranstaltungsräume oder auf weitere Veranstaltungsplätze ist eine besondere Einwilligung erforderlich.

Bei Tonträgerwiedergabe wird die Einwilligung unter der Voraussetzung erteilt, dass das Vervielfältigungsrecht an den Tonträgern ordnungsgemäß von den Berechtigten erworben worden ist.

Die Einwilligung berechtigt nicht zur Vervielfältigung der aufgeführten Musikstücke.

Die Vergütungssätze sind unbeschadet der Anzahl der aufgeführten oder wiedergegebenen Musikstücke und unabhängig davon, in welchem Umfang von den zur Verfügung gestellten Nutzungsrechten Gebrauch gemacht wird, zu zahlen.

Bei Live-Musik sind nur die Musikaufführungen abgegolten, für die zwischen dem Veranstalter und dem ausübenden Künstler ein Vertrag besteht.

2. Einreichung von Musikfolgen bzw. Setlists

Gemäß § 42 Absatz 2 Satz 1 VGG sind Veranstalter von Live-Musik verpflichtet, nach der Veranstaltung eine Aufstellung über die bei der Veranstaltung benutzten Werke (Musikfolge bzw. Setlist) zu übersenden. Kommt der Veranstalter dieser Pflicht innerhalb von 4 Wochen nach der Veranstaltung nicht nach, werden zusätzlich 10 % der für die Veranstaltung zu zahlenden Vergütung in Rechnung gestellt. Der Anspruch der GEMA auf Einreichung der Musikfolge bzw. Setlist bleibt hiervon unberührt.

3. Generative Künstliche Intelligenz (genKI)

Macht ein Lizenznehmer geltend, der von ihm genutzte Content (Output einer genKI) sei nicht urheberrechtlich geschützt, da er mit genKI erstellt worden sei, ist von ihm substantiiert darzulegen und unter Beweis zu stellen, dass der Content das Ergebnis eines autonomen Herstellungsvorgangs ist, der ohne einen schöpferischen menschlichen Beitrag erfolgt ist und im Content keine Werke oder schutzfähigen Werkteile perpetuiert sind. Der Einsatz von genKI als Hilfsmittel beim Schöpfungsvorgang steht der Werkqualität und damit der Schutzfähigkeit nicht entgegen.

4. Erweiterte kollektive Lizenz (Extended Collective License)

Die GEMA vergibt die genannten Nutzungsrechte nach diesem Tarif als kollektive Lizenz mit erweiterter Wirkung i.S.d. §§ 51 -51b VGG. Die Lizenz erfasst daher die entsprechenden Nutzungsrechte auch von Außenstehenden i.S.d. § 7a VGG, d.h. von Personen die im Hinblick auf diese Nutzungen nicht in einem Wahrnehmungsverhältnis zu einer Verwertungsgesellschaft stehen. Von einer Nutzung nach diesem Tarif sind solche Werke ausgenommen, für die die Außenstehenden gegenüber der GEMA der Rechtseinräumung widersprochen haben.

IV. NACHLÄSSE

1. Nachlass für religiöse, kulturelle oder soziale Zwecke

Ein Sondernachlass für religiöse, kulturelle oder soziale Belange wurde bereits per pauschalem Abzug in Höhe von 15% in die Vergütungssätze eingearbeitet.

2. Gesamtvertragsnachlass

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Nachlass entsprechend den gesamtvertraglichen Regelungen eingeräumt. Die Gewährung des Gesamtvertragsnachlasses setzt die fristgerechte Meldung von Musiknutzungen und der für die Berechnung der Vergütungshöhe erforderlichen Angaben über das Online-Portal der GEMA voraus.

V. ANGEMESSENHEITSREGELUNG

Stellt die Flächenberechnung nach Ziffer I.1.a) eine unzumutbare Härte dar, kann auf schriftlichen Antrag die Vergütung nach der Zahl der Gesamtbesucher erfolgen. Erfasst werden alle Personen, die sich – auch nur zeitweise – auf der Veranstaltungsfläche aufgehalten haben. Die Besucherzahl ist der GEMA nachzuweisen. Für die Einstufung gilt ein Richtwert von 1,5 Besuchern pro Quadratmeter.

Der Antrag ist spätestens 6 Wochen nach Rechnungsstellung der GEMA schriftlich zu stellen.

Der Nachweis der Gesamtbesucherzahl ist dem Antrag beizufügen.

Für den Fall, dass der Veranstalter seinen Mitteilungsobliegenheiten nach Ziffer IV. nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt, legt die GEMA zur Berechnung der Lizenzgebühr die Pauschalsätze gemäß I. der vorliegenden Vergütungssätze U-ST zugrunde.

Die Zugrundelegung von mindestens 1/5 der Veranstaltungsfläche kann für die Berechnung der Vergütungshöhe nicht unterschritten werden.

UNTERHALTUNGS- UND TANZMUSIK MIT TONTRÄGERWIEDERGABE

Tarif M-U

01.01.2026 (92)

Nettobeträge zuzüglich z. Zt. 7 % Umsatzsteuer

INHALTSÜBERSICHT

I. Allgemeine Vergütungssätze 3

II. Besondere Vergütungssätze 3

1. Tonträgerwiedergabe bei Versammlungen und Kundgebungen 3
2. Tonträgerwiedergabe bei Tombola-Veranstaltungen im Freien 3
3. Tonträgerwiedergabe mit Lautsprecherwagen 3
4. Tonträgerwiedergabe bei Sportveranstaltungen 3
5. Tonträgerwiedergabe zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter auf Messen, Ausstellungen, Märkten (z. B. Weihnachtsmärkten) 3
6. Tonträgerwiedergabe in Verkaufsstellen des ambulanten Gewerbes 4
7. Tonträgerwiedergabe in Schaustellerbetrieben 4
8. Tonträgerwiedergabe in Zügen 4

III. Besondere Vergütungssätze für regelmäßige Tonträgerwiedergabe 5

1. Tonträgerwiedergabe in Gaststätten, Sälen, Kantinen, Eisdielen und gleichartigen Betrieben 5
   a) Tonträgerwiedergabe zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter und ohne Tanz 5
   b) Tonträgerwiedergabe mit Veranstaltungscharakter und ohne Tanz - auch mit Musikautomaten 5
   c) Tonträgerwiedergabe in Discotheken 5
2. Tonträgerwiedergabe in Varietébetrieben, Kabarettbetrieben, Zirkusbetrieben und bei Veranstaltungen von Gastspieldirektionen 5
3. Tonträgerwiedergabe zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter und ohne Tanz in Aufenthaltsräumen, Warteräumen u. ä. ohne Wirtschaftsbetrieb außerhalb von Sozialeinrichtungen 6
4. Tonträgerwiedergabe zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter und ohne Tanz in Kurgärten und auf Strandpromenaden 6

PDF: 04/11/25

5. Tonträgerwiedergabe zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter und ohne Tanz außerhalb von Kursen in Freizeiteinrichtungen 6
a) Tonträgerwiedergabe in Freizeiteinrichtungen wie Eisbahnen, Rollschuhbahnen, Inlineskatingbahnen u. ä. 6
b) Tonträgerwiedergabe in Fitness- und Sportstudios u. ä. 7
c) Tonträgerwiedergabe in Spielhallen 7
d) Tonträgerwiedergabe in Schwimmbädern, Freizeitbädern, Saunabädern und Kletterhallen 7
6. Tonträgerwiedergabe in Verkaufsstellen des ambulanten Gewerbes 7
7. Tonträgerwiedergabe in Schaustellerbetrieben 8
8. Tonträgerwiedergabe zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter in Einzelhandelsgeschäften, Kaufhäusern, Warenhäusern, Großhandelsgeschäften, Verkaufsmärkten u. ä., Schalterhallen von Banken, Wartehallen auf Flughäfen, ferner in Verkaufsräumen von Handwerksbetrieben und Tankstellen, in Aufenthaltsräumen für Tankwarte, bei überdachten Tanksäulenplätzen und in Personenaufzügen 8
9. Tonträgerwiedergabe zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter in Passagen und auf Parkflächen 9
10. Tonträgerwiedergabe zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter in Werkräumen und Büros 9

IV. Allgemeine Bestimmungen 9
1. 1. Berechnung 9
2. Rechtzeitiger Erwerb der Einwilligung 9
3. Zahlungsweise bei Pauschalverträgen 9
4. Umfang der Einwilligung 9
5. Gesamtvertragsnachlass 10
6. Generative Künstliche Intelligenz (genKI) 10

I. ALLGEMEINE VERGÜTUNGSSÄTZE

entfällt

II. BESONDERE VERGÜTUNGSSÄTZE

für nicht regelmäßige Tonträgerwiedergabe

1. Tonträgerwiedergabe bei Versammlungen und Kundgebungen

entfällt

2. Tonträgerwiedergabe bei Tombola-Veranstaltungen im Freien

(Veranstaltungen, die laut behördlicher Bestätigung gemeinnützigen Zwecken dienen)

Pauschalvergütungssatz in EUR	je Tag und Veranstaltungsplatz	33,40

3. Tonträgerwiedergabe mit Lautsprecherwagen

entfällt

4. Tonträgerwiedergabe bei Sportveranstaltungen

a) Sportveranstaltungen, bei denen Musik integrierter oder unverzichtbarer Bestandteil ist (Bsp. Eiskunstlauf, Rhythmische Sportgymnastik, Tanzen, Body Building)

entfällt

b) Sportveranstaltungen in Verbindung mit Musikdarbietungen (z. B. bei Programmpunkten wie Cheerleader oder Moderationen etc.), sofern der sportliche Wettkampf im Vordergrund steht.

entfällt

c) Sportveranstaltungen im Amateur-Bereich mit lediglich musikalischer Umrahmung (vor Beginn, am Ende, bzw. in den Pausen der Veranstaltung), sofern die Zeitdauer der Hintergrundmusikwiedergabe insgesamt 30 min nicht übersteigt, nicht während des Wettkampfes erfolgt und nicht zur Untermalung zusätzlicher Programmpunkte wie Cheerleader oder Moderationen dient.

entfällt

5. Tonträgerwiedergabe zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter auf Messen, Ausstellungen, Märkten (z. B. Weihnachtsmärkten)

Pauschalvergütungssatz in EUR		
	je Tag und je Halle	**je Tag und je Lautsprecher**
500 m²	19,90	
1.000 m²	30,00	
2.000 m²	59,20	
5.000 m²	89,30	
bis 10.000 m²	119,10	
über 10.000 m²	148,90	
Im Freien		19,90

6. Tonträgerwiedergabe in Verkaufsstellen des ambulanten Gewerbes

Pauschalvergütungssatz in EUR	je Tag und je Verkaufsstelle	16,40

7. Tonträgerwiedergabe in Schaustellerbetrieben

(ausgenommen: Boxer-, Ringer- und gleichartige Unternehmen)

Pauschalvergütungssatz in EUR	je Tag und Betrieb	31,20

8. Tonträgerwiedergabe in Zügen

a) Tonträgerwiedergabe zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter und ohne Tanz

entfällt

b) Tonträgerwiedergabe zur Unterhaltung mit Veranstaltungscharakter oder mit Tanz

entfällt

III. BESONDERE VERGÜTUNGSSÄTZE FÜR REGELMÄßIGE TONTRÄGERWIEDERGABE

1. Tonträgerwiedergabe in Gaststätten, Sälen, Kantinen, Eisdielen und gleichartigen Betrieben

a) Tonträgerwiedergabe zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter und ohne Tanz

Pauschalvergütungssatz				
Größe des Veranstaltungsraumes in m² *		jährlich EUR	vierteljährlich EUR	monatlich EUR
aa)	mit Tonträgern			
	A bis 100 m²	245,90	67,62	24,59
	B bis 200 m²	491,70	135,22	49,17
	C bis 300 m²	737,40	202,79	73,74
	D je weitere angefangene 200 m² bis 700 m²	122,70	33,74	12,27
	E je weitere angefangene 300 m² größer 700 m²	122,70	33,74	12,27
	F bis 250 m² für Bestandsverträge	737,40	202,79	73,74
bb)	mit Musikautomaten (je Gerät)	245,90	67,62	24,59

* von Wand zu Wand gemessen

b) Tonträgerwiedergabe mit Veranstaltungscharakter und ohne Tanz - auch mit Musikautomaten

entfällt

c) Tonträgerwiedergabe in Discotheken

entfällt

2. Tonträgerwiedergabe in Varietébetrieben, Kabarettbetrieben, Zirkusbetrieben und bei Veranstaltungen von Gastspieldirektionen

entfällt

3. Tonträgerwiedergabe zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter und ohne Tanz in Aufenthaltsräumen, Warteräumen u. ä. ohne Wirtschaftsbetrieb außerhalb von Sozialeinrichtungen

(außer Schalterhallen von Banken u. ä., Wartehallen auf Flughäfen)

Pauschalvergütungssatz je Raum

Pauschalvergütungssatz			
Größe des Raumes in m²	**jährlich EUR**	**vierteljährlich EUR**	**monatlich EUR**
bis 100 m²	90,70	24,94	9,07
bis 200 m²	181,40	49,89	18,14
je weitere angefangene 100 m²	90,70	24,94	9,07

4. Tonträgerwiedergabe zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter und ohne Tanz in Kurgärten und auf Strandpromenaden

Pauschalvergütungssatz je Lautsprecher

Pauschalvergütungssatz			
	jährlich EUR	**vierteljährlich EUR**	**monatlich EUR**
je Lautsprecher	261,40	71,89	26,14

5. Tonträgerwiedergabe zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter und ohne Tanz außerhalb von Kursen in Freizeiteinrichtungen

a) Tonträgerwiedergabe in Freizeiteinrichtungen wie Eisbahnen, Rollschuhbahnen, Inlineskatingbahnen u. ä.

Vergütungssatz

Pauschalvergütungssatz bei Netto-Eintrittspreisen[1] oder sonstigen Nutzungsentgelten bis zu EUR 0,43 bzw. je weitere angefangene EUR 0,43			
Größe des Raumes in m²	**jährlich EUR**	**vierteljährlich EUR**	**monatlich EUR**
bis 750 m²	265,00	72,88	26,50
bis 1.500 m²	441,60	121,44	44,16
je weitere angefangene 500 m²	132,80	36,52	13,28

[1] Der Netto-Eintrittspreis ist der Kartenpreis abzüglich enthaltener Umsatzsteuer und abzüglich evtl. Vorverkaufs- und Systemgebühren. Es wird der Höchsteintritt angewendet.

b) Tonträgerwiedergabe in Fitness- und Sportstudios u. ä.

Pauschalvergütungssatz			
Größe des Raumes in m²	**jährlich EUR**	**vierteljährlich EUR**	**monatlich EUR**
bis 100 m²	253,60	69,74	25,36
bis 200 m²	465,30	127,96	46,53
je weitere angefangene 200 m²	169,20	46,53	16,92

c) Tonträgerwiedergabe in Spielhallen

Pauschalvergütungssatz			
Größe des Raumes in m²	**jährlich EUR**	**vierteljährlich EUR**	**monatlich EUR**
bis zu 12 Geld- oder Warenspielgeräte in einer Spielhalle	335,80	92,35	33,58
je weitere bis zu 12 Geld- oder Warenspielgeräte in der gleichen Spielhalle	167,90	46,17	16,79

d) Tonträgerwiedergabe in Schwimmbädern, Freizeitbädern, Saunabädern und Kletterhallen

Pauschalvergütungssatz			
Größe des Raumes in m²	**jährlich EUR**	**vierteljährlich EUR**	**monatlich EUR**
bis 100 m²	259,50	71,36	25,95
bis 200 m²	476,30	130,98	47,63
bis 400 m²	751,60	206,69	75,16
je weitere angefangene 200 m²	173,20	47,63	17,32

Die Pauschalvergütungssätze nach Abschnitt III, Ziffer 5, Buchstabe d) gelten für Tonträgerwiedergaben in sämtlichen Bereichen der Betriebe, wie z.B. für den Gastro-, Wasser- und Ruhebereich, sofern diese Bereiche ausschließlich für die kostenpflichtigen Gäste des Betriebes zugänglich sind.

6. Tonträgerwiedergabe in Verkaufsstellen des ambulanten Gewerbes

Pauschalvergütungssatz			
	jährlich EUR	**vierteljährlich EUR**	**monatlich EUR**
je Verkaufsstelle	296,10	81,43	29,61

7. Tonträgerwiedergabe in Schaustellerbetrieben

(ausgenommen: Boxer-, Ringer- und gleichartige Unternehmen)

Vergütungen je Fahrgeschäft, Warenausspielung oder sonstiges Schaustellergeschäft

Pauschalvergütungssatz			
Netto-Eintrittsgeld (Fahrgeld) in EUR*	**jährlich EUR**	**vierteljährlich EUR**	**monatlich EUR**
a) bis 1,27	554,50	152,49	55,45
b) bis 2,11	910,00	250,25	91,00
c) bis 2,95	1.004,80	276,32	100,48
d) über 2,95	1.141,80	314,00	114,18

[1] Das Netto-Eintrittsgeld ist der Kartenpreis abzüglich enthaltener Umsatzsteuer und abzüglich evtl. Vorverkaufs- und Systemgebühren.

Für Warenausspielungen bis zu einer Frontlänge von 20 m sind die Vergütungen nach 7 a) und für Warenausspielungen mit einer Frontlänge von über 20 m nach 7 b) zu zahlen.

Die Einstufung der jeweiligen Geschäfte in die Vergütungsgruppen wird unter Zugrundelegung des höchsten erhobenen Netto-Eintrittsgeldes (Netto-Fahrgeldes) im Kalenderjahr vorgenommen.

8. Tonträgerwiedergabe zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter in Einzelhandelsgeschäften, Kaufhäusern, Warenhäusern, Großhandelsgeschäften, Verkaufsmärkten u. ä., Schalterhallen von Banken, Wartehallen auf Flughäfen, ferner in Verkaufsräumen von Handwerksbetrieben und Tankstellen, in Aufenthaltsräumen für Tankwarte, bei überdachten Tanksäulenplätzen und in Personenaufzügen

Pauschalvergütungssatz			
Größe des Raumes in m²	**jährlich EUR**	**vierteljährlich EUR**	**monatlich EUR**
a) bis 100 m²	110,60	30,42	11,06
b) bis 200 m²	221,20	60,83	22,12
c) bis 300 m²	276,60	76,07	27,66
d) bis 400 m²	331,90	91,27	33,19
e) je weitere angefangene 100 m² im Bereich von 401 bis 1.000 m²	49,70	13,67	4,97
f) je weitere angefangene 100 m² im Bereich von 1.001 bis 5.000 m²	38,70	10,64	3,87
g) je weitere angefangene 100 m² über 5.000 m²	33,20	9,13	3,32

Personenaufzüge bis 6 Kabinen im Hause werden wie eine Fläche bis 200 m² berechnet.

9. Tonträgerwiedergabe zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter in Passagen und auf Parkflächen

Pauschalvergütungssatz		
	jährlich EUR	monatlich EUR
je Lautsprecher	17,80	1,78

10. Tonträgerwiedergabe zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter in Werkräumen und Büros

Pauschalvergütungssatz		
Belegschaftsmitglieder	jährlich EUR	monatlich EUR
je angefangene 100 Belegschaftsmitglieder	41,40	4,14

IV. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Berechnung

a) Die Allgemeinen Vergütungssätze in Abschnitt I werden je nach Art der Aufführungen für einen bestimmten Zeitraum oder je Veranstaltung berechnet.

b) Die besonderen Vergütungssätze in Abschnitt II werden, soweit nicht eine abweichende Regelung festgelegt ist, je Veranstaltung berechnet.

c) Die besonderen Vergütungssätze in Abschnitt III gelten jeweils für den angegebenen Zeitraum.
Für Tonträgerwiedergaben während eines kürzeren Zeitraumes als einen Monat werden, soweit nicht die Vergütungssätze nach Abschnitt I und II Anwendung zu finden haben, die monatlichen Pauschalvergütungssätze als Mindestbeträge berechnet.

2. Rechtzeitiger Erwerb der Einwilligung

Die Vergütungssätze nach Abschnitt I finden nur Anwendung, wenn die Einwilligung der GEMA rechtzeitig vorher erworben wird.

Die Berechnung der Pauschalvergütungssätze nach Abschnitt III setzt den vorherigen Abschluss eines entsprechenden Pauschalvertrages voraus.

3. Zahlungsweise bei Pauschalverträgen

Die Pauschalvergütungssätze sind jeweils bei Beginn der Vertragslaufzeit in voller Höhe zu zahlen.

4. Umfang der Einwilligung

Durch die Vergütungssätze sind nur Musikdarbietungen in dem der Berechnung zugrundeliegenden Umfang abgegolten. Für die Übertragung der Musik in weitere Veranstaltungsräume oder auf weitere Veranstaltungsplätze ist eine besondere Einwilligung erforderlich. Die Vergütungssätze gelten nicht für Tonträgerwiedergabe mit Werbung.

Die Einwilligung wird unter der Voraussetzung erteilt, dass das Vervielfältigungsrecht an den Tonträgern ordnungsgemäß von den Berechtigten erworben worden ist.

Die Einwilligung umfasst nur die der GEMA zustehenden Rechte.

Die Einwilligung berechtigt nicht zur Vervielfältigung der wiedergegebenen Musikstücke (Aufnahme auf Schallplatte, Band, Draht usw.)

Die Vergütungssätze sind unbeschadet der Anzahl der wiedergegebenen Musikstücke und unabhängig davon, in welchem Umfang von den zur Verfügung gestellten Rechten Gebrauch gemacht wird, zu zahlen.

5. Gesamtvertragsnachlass

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Nachlass entsprechend den gesamtvertraglichen Vereinbarungen eingeräumt.

6. Generative Künstliche Intelligenz (genKI)

Macht ein Lizenznehmer geltend, der von ihm genutzte Content (Output einer genKI) sei nicht urheberrechtlich geschützt, da er mit genKI erstellt worden sei, ist von ihm substantiiert darzulegen und unter Beweis zu stellen, dass der Content das Ergebnis eines autonomen Herstellungsvorgangs ist, der ohne einen schöpferischen menschlichen Beitrag erfolgt ist und im Content keine Werke oder schutzfähigen Werkteile perpetuiert sind. Der Einsatz von genKI als Hilfsmittel beim Schöpfungsvorgang steht der Werkqualität und damit der Schutzfähigkeit nicht entgegen.

7. Erweiterte Kollektivlizenz / Extended Collective Licensing

Die GEMA vergibt die genannten Nutzungsrechte nach diesem Tarif als kollektive Lizenz mit erweiterter Wirkung i.S.d. §§ 51 -51b VGG. Die Lizenz erfasst daher die entsprechenden Nutzungsrechte auch von Außenstehenden i.S.d. § 7a VGG, d.h. von Personen die im Hinblick auf diese Nutzungen nicht in einem Wahrnehmungsverhältnis zu einer Verwertungsgesellschaft stehen. Von einer Nutzung nach diesem Tarif sind solche Werke ausgenommen, für die die Außenstehenden gegenüber der GEMA der Rechtseinräumung widersprochen haben.



GEMA

BELIEBTE TRADITIONELLE WEIHNACHTSLIEDER

Im Original frei

- ***Alle Jahre wieder***
  Komposition Friedrich Silcher, Text Wilhelm Hey
- ***Als ich bei meinen Schafen wacht'***
  Unbekannt
- ***Am Weihnachtsbaume die Lichter brennen***
  Text Hermann Kletke, Komposition unbekannt
- ***Auf, auf, ihr Hirten! (auch: Weihnachtsjubel)***
  Text & Komposition August Heinrich Hoffmann von Fallersleben
- ***Der Christbaum ist der schönste Baum***
  Text Johannes Carl, Komposition Georg Eisenbach
- ***Der Heiland ist geboren***
  unbekannt
- ***Empor zu Gott, mein Lobgesang***
  Text Friedrich Adolf Krummacher, Komposition Jacob Praetorius
- ***Es ist ein Ros' entsprungen***
  unbekannt, 16. Jhd., 2. Strophe von Michael Praetorius
- ***Es kommt ein Schiff geladen***
  unbekannt
- ***Es wird schon glei dumpa***
  Text & Komposition Anton Reidinger
- ***Es ziehn aus weiter Ferne***
  unbekannt
- ***Freut euch, ihr lieben Christen***
  Text unbekannt, Komposition Leonhard Schröter
- ***Fröhliche Weihnacht überall***
  unbekannt
- ***Herbei, o ihr Gläub'gen – Adeste Fideles***
  unbekannt
- ***Ich lag und schlief, da träumte mir***
  Text & Komposition August Heinrich Hoffmann von Fallersleben
- ***Ich steh an deiner Krippe hier***
  Text Paul Gerhardt, Komposition Martin Luther
- ***Ihr Kinderlein kommet***
  Text Christoph von Schmid, Komposition Franz Xaver Luft
- ***In dulci jubilo***
  Heinrich Seuse
- ***Jingle Bells***
  James Lord Pierpont
- ***Joseph, lieber Joseph mei***n
  wahrscheinlich Mönch von Salzburg
- ***Kling, Glöckchen, klingelingeling***
  Text Karl Enslin, Komposition Benedikt Widmann
- ***Kommet, ihr Hirten***
  unbekannt
- ***Lasst uns froh und munter sein***
  unbekannt, gelegentlich als Verfasser Josef Annegarn
- ***Leise rieselt der Schnee***
  Text und evtl. Komposition Eduard Ebel
- ***Macht hoch die Tür***
  Text Georg Weissel, Komposition unbekannt
- ***Maria durch ein Dornwald ging***
  unbekannt
- ***Morgen Kinder wird's was geben***
  unbekannt
- ***Oh du fröhliche***
  Text Johannes Daniel Falk
- ***Oh Tannenbaum***
  unbekannt
- ***Schneeflöckchen, Weißröckchen***
  unbekannt
- ***Still, still, still***
  unbekannt
- ***Stille Nacht, heilige Nacht***
  Text Joseph Mohr, Komposition Franz Xaver Gruber
- ***Süßer die Glocken nie klingen***
  Text Friedrich Wilhelm Kritzinger, Komposition unbekannt
- ***Tochter Zion, freue dich***
  Georg Friedrich Händel
- ***Vom Himmel hoch, da komm' ich her***
  Martin Luther
- ***Vom Himmel hoch, o Engel kommt***
  unbekannt
- ***We Wish You A Merry Christmas***
  unbekannt
- ***Zu Bethlehem geboren***
  Friedrich Spee